

Satzung

der Stadt Hann. Münden über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Niedere. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nieders. GVBl. S. 359) und des § 47 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13.07.1995 (Niedere. GVBl. S. 199) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 02.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

In der Stadt Hann. Münden werden Ablösebeträge für notwendige Einstellplätze nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts hergestellt werden und ist die Pflicht nicht nach § 47 Abs. 6 NBauO ausgesetzt, so kann die Stadt ausnahmsweise zulassen, daß die Herstellung der Einstellplätze durch die Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) an die Stadt ersetzt wird. Der Ablösebetrag ist auch zu zahlen, wenn notwendige Einstellplätze aufgrund einer örtlichen Bauvorschrift nach § 46 Abs. 2 NBauO oder eines Bebauungsplans auf dem Baugrundstück unzulässig sind. Der Ausnahme bedarf es dann nicht.

§ 3 Höhe des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag beträgt für jeden notwendigen Einstellplatz:

- 1) 7.100,00DM in der Zone I,
- 2) 5.800,00DM in der Zone II,
- 3) 4.900,00DM in der Zone III.

§ 4 Zoneneinteilung

- (1) Die Zonen I und II sind in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan schwarz umgrenzt. Die Zone II umfaßt die Teilbereiche A und B.
- (2) Die Zone III umfaßt das übrige Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile.

§ 5 Abgabeschuldner

Zur Zahlung des Ablösebetrages sind die Bauherrin oder der Bauherr, die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausübt, als Gesamtschuldner verpflichtet. Erbbauberechtigte treten an die Stelle der Eigentümer.

§ 6 Fälligkeit und Sicherheitsleistung

- (1) Der Ablösebetrag ist fällig, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird.
- (2) Läßt die Stadt ausnahmsweise zu, daß die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze abgelöst wird, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Dies gilt auch im Falle des § 2, Sätze 2 und 3.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

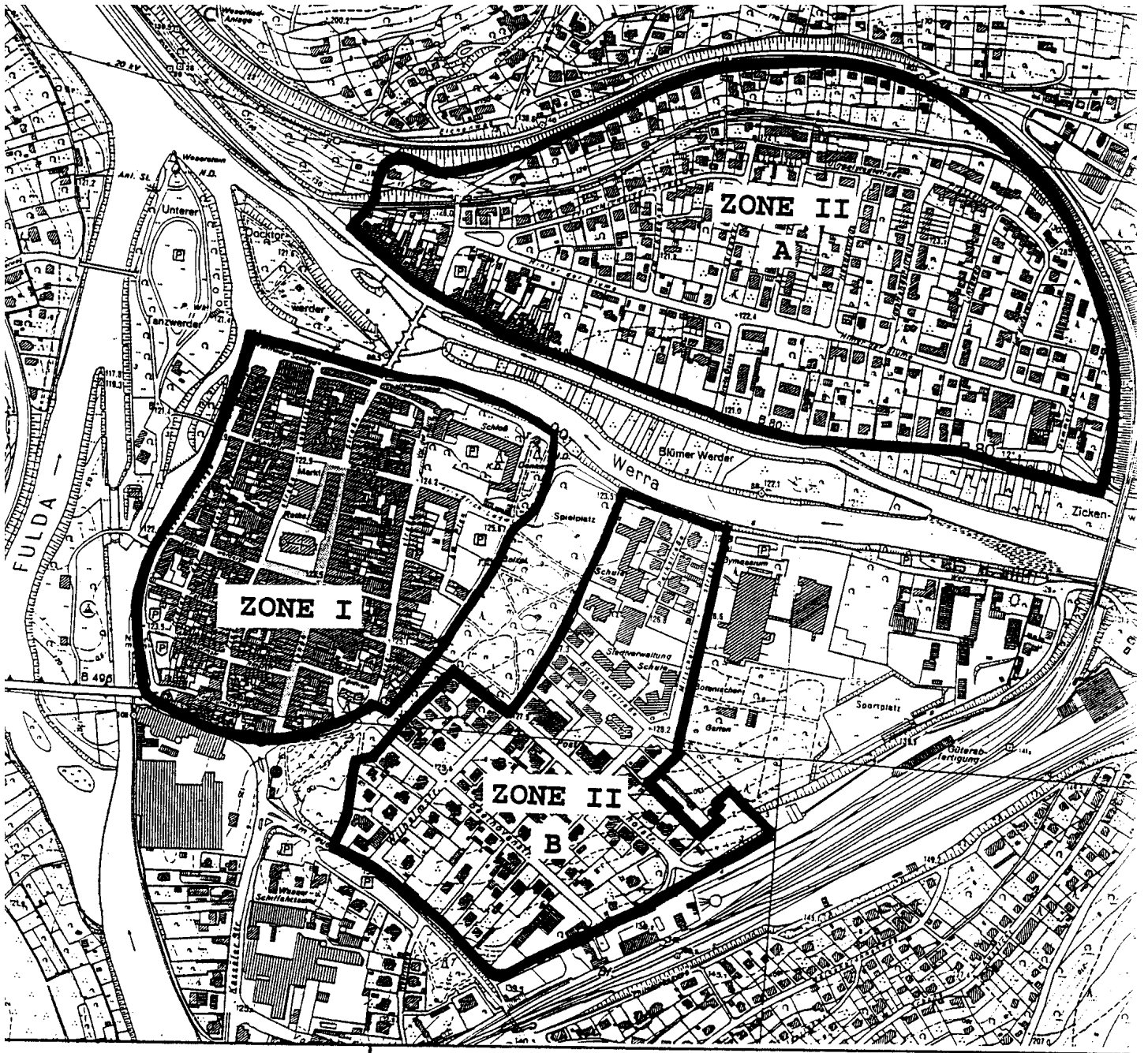
Hann. Münden, den 02. November 1995
Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Hoffarth
Bürgermeister

gez. Dr. Lütcke
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 47 vom 07.12.1995 und somit
gem. § 7 dieser Satzung am 01.01.1996 in Kraft getreten.

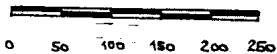


Anlage zur

Satzung der Stadt Hann. Münden
über die Erhebung von Ablösebeträgen
für notwendige Einstellplätze



M.



0 50 100 150 200 250

621 / uck / 26.9.95



Abgrenzung der Zonen I und II
(unmaßstäblich)

A / B

Teilbereiche der Zone II